

Um welche Waffen geht es?

(Auszug Faktenblatt «Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie» des Bundesamts für Polizei fedpol)

Das Hauptaugenmerk der Richtlinie gilt jenen Waffen, deren Verwendung viele Menschenleben fordern kann, also etwa halbautomatischen Waffen. Mit solchen Waffen können mehrere Schüsse nacheinander abgegeben werden, ohne dass nachgeladen werden muss.

Für die Schweiz bedeutet dies, dass solche Waffen, die von der Richtlinie erfasst sind, fortan der Kategorie der «verbotenen» Waffen angehören, die das Schweizer Waffenrecht heute schon kennt. Für Waffen dieser Kategorie kann bereits nach geltendem Recht eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Das wird auch bei den Waffen der Fall sein, die von der neuen Richtlinie erfasst sind.

Im Besonderen geht es um folgende Waffen:

- Automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Handfeuerwaffen umgebaut worden sind (z.B. Schweizer Ordonnanzwaffe)



- Halbautomatische Handfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 10 Schüsse abgegeben werden können (z.B. die zivile Version der Ordonnanzwaffe)



- Halbautomatische Faustfeuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 20 Schüsse abgegeben werden können (z. B. Pistole mit grossem Magazin)



- Halbautomatische Handfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft

